

CHINA LEGAL NEWS

Ausgabe 3/2002

Sonderthema: Konzerndienstleistungen

1. Konzerndienstleistungen durch Holding-Gesellschaften in China

Holding-Gesellschaften ausländischer Investoren, die Konzerndienstleistungen für ihre angegliederten Unternehmen in China erbringen, haben ab dem 1. Januar 2003 neue Verrechnungspreisvorschriften zu beachten. Diese Vorschriften sind in einem Zirkular der State Administration of Taxation vom 28. September 2002 enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass Dienstleistungen einer Holding für die angegliederten Gesellschaften nach drittüblichen Preisen berechnet werden müssen. Für die Durchführung des Fremdvergleichs legt das Zirkular selbst keine bestimmte Methode fest. Hier sind jedoch ergänzend die allgemeinen chinesischen Verrechnungspreisvorschriften anzuwenden.

Das Zirkular stellt klar, dass die Holding-Gesellschaft auf die Einnahmen aus den Dienstleistungsgebühren business tax und income tax zu entrichten hat. Für den Leistungsempfänger stellt das Dienstleistungsentgelt eine Betriebsausgabe dar, vorausgesetzt dass die Vorgaben des Zirkulars eingehalten werden.

Der Umfang der Dienstleistungen und deren Entgelt sind in einem Service Agreement zwischen der Holding und den angegliederten Gesellschaften zu vereinbaren. Neben der Festsetzung eines bestimmten Berechnungsmodells für das

Entgelt (z. B. Stundensätze etc.) kann nach dem Zirkular auch ein Verfahren zur Anwendung kommen, das der Konzernumlage ähnelt. Hierzu wird gesagt, dass der Umlageschlüssel sich nach der Kapitalisierung, dem Umsatz oder der Bilanzsumme der angegliederten Unternehmen, die in die Umlage einbezogen sind, richten kann. Bei Ansatz der Kostenaufschlagmethode ist neben der business tax ein fiktiver Gewinnaufschlag von 5% vorzunehmen.

Ähnlich wie in den deutschen Verrechnungspreisvorschriften lässt das Zirkular erkennen, dass Leistungen, die ihren Grund im gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zwischen Holding und Beteiligungsgesellschaft haben, nicht verrechnet werden dürfen. Ein Grenzfall sind dabei Controlling-Leistungen. Verwaltungsbezogene Aufwendungen der Holding im Rahmen der bloßen Beteiligungsverwaltung dürfen außerdem nicht als Betriebsausgabe der Holding angesetzt werden.

Unklar ist die genaue Bedeutung eines Absatzes am Ende des Zirkulars, wonach die Verrechnung von Management-Gebühren grundsätzlich unzulässig ist. Obwohl die Abgrenzung zu den verwaltungsbezogenen Leistungen unklar bleibt, lässt sich dies so verstehen, dass eine Holding-Gesellschaft neben den konkret in Rechnung gestellten Dienstleistungen keine weitergehende allgemeine Gebühr ohne spezifische Gegenleistung berechnen darf.

Nicht erwähnt wird, ob das Zirkular auch auf Management Companies Anwendung findet, die nach den unten dargestellten Vorschriften vom 20. Juli 2002 über Regional Headquarters gegründet wurden.

2. Konzerndienstleistungen durch deutsche Muttergesellschaft

Bei Unternehmen, die keine Holding-Gesellschaft in China gegründet haben, werden Konzerndienstleistungen für deren Gesellschaften in China häufig durch die Muttergesellschaft in Deutschland oder zum Beispiel ein Regional Headquarter in Hongkong erbracht. Im Verhältnis zu einer deutschen Muttergesellschaft regelt das deutsch-chinesische Doppelbesteuerungsabkommen, dass die

Einkunftsabgrenzung zwischen Mutter und Tochter ebenfalls nach dem Grundsatz des Fremdvergleichs erfolgt. Hieran orientieren sich sowohl die chinesischen Verrechnungspreisvorschriften vom 23. April 1998 als auch die Praxis der deutschen Finanzbehörden, die in den Verwaltungsgrundsätzen für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung bei international verbundenen Unternehmen vom 23. Februar 1983 zusammengefasst ist. Auch bei der Übernahme von Aufwendungen im Rahmen der Arbeitnehmerentsendung sind besondere Grundsätze zu beachten.

3. Zentralisierung von Dienstleistungen ohne Holding?

Noch immer ist es grundsätzlich nicht möglich, administrative Dienstleistungen bei einer Gesellschaft zu zentralisieren, wenn ein Investor mehrere Produktionsgesellschaften in China, aber keine Holding-Gesellschaft unterhält, obwohl es bestimmte praktische Ansätze gibt, eine gewisse Zusammenfassung zu erreichen.

4. Regional Headquarters in Shanghai

In Shanghai wird seit dem 20. Juli 2002 die Gründung von Regional Headquarters multinationaler Unternehmen gefördert. Voraussetzungen sind unter anderem, dass die Muttergesellschaft bisher mindestens USD 30 Mio. in China investiert hat und die in China und im Ausland ansässigen Unternehmen, in die das Regional Headquarter investiert hat oder die es zu führen autorisiert ist, nicht weniger als drei betragen. Interessant ist allerdings, dass ein Regional Headquarter auch in der Form einer Management Company mit einem registrierten Kapital von 2 Mio. USD gegründet werden kann. Damit ist die Schwelle für die Erbringung bestimmter Konzerndienstleistungen, die bisher nur in Holding-Konstruktionen erbracht werden konnten, gesenkt worden.

5. Transferprobleme

Erfahrungen der letzten Zeit zeigen, dass die Überweisung von Zahlungen an eine verbundene Gesellschaft im Ausland nicht selten auf Schwierigkeiten stößt, wenn der zu zahlende Betrag als Management Fee deklariert ist. Das chinesische Steuerrecht geht davon aus, dass Management-Gebühren an ein verbundenes Unternehmen grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen sind. In diesen Fällen resultieren Schwierigkeiten oft aus einer Kombination von Aspekten des chinesischen Devisenrechts mit Aspekten der Verrechnungspreisvorschriften. Allerdings überschreiten die chinesischen Behörden hierbei gelegentlich ihre Befugnisse und verkennen, dass die Zahlung eines nicht drittüblichen Dienstleistungsentgelts zwar möglicherweise ein Grund für Berichtigungen im Rahmen von Verrechnungspreisprüfungen sein kann, aber keinen ausreichenden Grund darstellt, um eine Zahlung von vornherein zu unterbinden. Bei Nichtbeachtung dieser Regel ist im Einzelfall zu überlegen, den mittlerweile geregelten Rechtsweg des Verwaltungswiderspruchs bei den Steuer- oder Devisenbehörden in China zu beschreiten.

Schulz Noack Bärwinkel, Shanghai Office

Resident Partner: Dr. Jörg-Michael Scheil

Suite 2302 International Trade Center

2201 Yanan Road West

Shanghai 200336, P.R. China

Tel.: (0086 21) 6219 8370

Fax: (0086 21) 6219 6849

Email: snb@snblaw.com

For further information, please also turn to our website under: www.snb-law.de

Die Informationen in CHINA LEGAL NEWS sind von uns nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden. Sie sind jedoch nicht als Rechtsberatung für den Einzelfall gedacht. Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Für Einzelfragen stehen die Mitarbeiter unseres Büros zur Verfügung. Anmerkungen aus dem Leserkreis sind willkommen.